

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Tagesordnung:

TOP 1 Zentrale Themen des Förderverfahrens

TOP 2 Antragsformulare (L-Bank)

TOP 3 Erhebung der Zielbeiträge (MLR)

TOP 4 Fragen der Teilnehmer



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Zeitliche Rahmenbedingungen:

Ende der Antragsfrist: 30.06.2015

Ziel: Abschluss der Verfahren drei Jahre nach Erteilung des Bescheids

- Projektabschnitte werden vorab gemeinsam definiert
- Zielzeitpunkte werden im Bescheid festgeschrieben
- Verfehlen der Zeitvorgaben kann zum Widerruf des Förderbescheids führen (§ 49 Abs. 3 LVwVfG)

„Hausaufgabe“: Aktualisierte Projektpläne /Meilensteine bis 30.01.2015 an UM



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

ISSN

GEMEINSAM

*des Innenministeriums, des Ministeriums für Fi
Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriu
Senioren, des Ministeriums für Umwelt, Klima u
Forschung und Kunst, des Ministeriums für Ve*

DES LANDES BA
Herausgegeben von der Staats
- im Auftrag

62. Jahrgang Stuttgart

	Beihilfeshöchstintensität für:	Große Unter-nehmen	Mittlere Unter-nehmen	kleine Unter-nehmen
Art. 38 AGVO	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	30 %	40 %	50 %
Art. 41 Ziffer 7b AGVO	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien			
Art. 36 AGVO	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszu-gehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	40 %	50 %	60 %
Art. 40 AGVO	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	45 %	55 %	65 %
Art. 41 Ziffer 7a AGVO	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien			
Art. 46 AGVO	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte			



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Inhaltliche Eckpunkte:

Beihilferecht

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt - **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

ABSCHNITT 7 - Umweltschutzbeihilfen

Nur Beihilfen, die nach den Vorschriften der AGVO geleistet werden können, sind zulässig, andere Zahlungen sind verboten.



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Beihilferecht - betrifft mich das ?

- Beihilferecht gilt für alle vom **Staat stammenden Vorteile**, die **an Unternehmen** ohne gleichwertige Gegenleistung bezahlt werden.
- „Unternehmen“ sind alle, die am wettbewerbsorientierten Wirtschaftsleben teilnehmen, also etwas „verkaufen“, das andere genau so verkaufen könnten,
 - z.B. Wärme
 - z.B. Carsharing
- EU legt Begriff **W E I T** aus.



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Unternehmensgröße hat Einfluss auf Fördersatz:

z.B. Beihilfemaximalsatz für Invest in hocheffiziente KWK:

- Kleines Unternehmen: 65%
- Mittleres Unternehmen: 55%
- Großes Unternehmen: 45%

Anlage 1 zur AGVO:

*...wenn ein Unternehmen zu **25% oder mehr** von **öffentlichen Stellen** kontrolliert wird, gilt es **nicht als KMU...***

-> **Stadtwerke** gelten i.d.R. als **große** Unternehmen

-> KmS-Fördersatz kann sich verringern!



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

AGVO	Stichwort	Beispiel	Föfä. Kosten	Beihilfe – Höchstsatz 1)
Art. 36	Übertreffen von EU-Normen	E-Fahrzeuge	Mehr – bzw. Gesamtkosten (fallabhängig)	40-60
Art. 38	Energieeffizienz- maßnahmen	Abwärmenutzung	Fallabhängig	30-50
Art. 40	hocheffiziente Kraft-Wärme- Kopplung	BHKW	<u>Nur</u> zusätzliche Kosten für höhere Effizienz	45-65
Art. 41	Erneuerbare Energie	Solarthermie	Fallabhängig	45-65
Art. 46	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Erzeugungsanlage	<u>Nur</u> zusätzliche Kosten für höhere Effizienz	45-65
	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Netz	Gesamtinvest	100 (abzgl. Betriebs- gewinn)

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Berechnung der beihilfefähigen Kosten

z.B. Art. 38 **Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen:**

Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als **getrennte Investition** ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die **beihilfefähigen** Kosten,

in allen **anderen Fällen** werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz **anhand eines Vergleichs** mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können.



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Inhaltliche Eckpunkte II

Soweit keine Anwendung des Beihilferechts:
ggf. Anrechnung von Nettoeinnahmen, insbes.

- Nutzungsabgaben bei Infrastrukturen
- Zahlungen für Dienstleistungen



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Klimaschutz mit System

Antragstellerworkshop 4.12. 2014 Stuttgart

Fazit: Wichtig sind **präzise Definitionen**

- Wer kauft / baut ?
- Wer wird Eigentümer ?
- Welche(r) Anlage(-nteil) soll aus EFRE Mitteln bezuschusst werden?
- Wer soll die Anlage nutzen?
- Entgeltlich / Unentgeltlich ?
- Entstehen Nettoeinnahmen ?

Angebot: Gemeinsame Gespräche UM, L-Bank, Projektträger

- Im Einzelfall
- Auf Basis aussagekräftiger Projektbeschreibung



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT